

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626; BAT § 54; BayerGemO §§ 37, 43

Leitsätze:

K e i n e

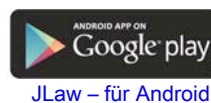
Aktenzeichen: 4 AZR 188/77

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1978

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 188/77

7 Sa 44/76 München

Verkündet am
18. Oktober 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Imdahl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 10. November 1976 - 7 Sa 44/76 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit Juni 1969 als Angestellte bei der Beklagten beschäftigt. Ohne Beschluß des Gemeinderates der Beklagten kündigte der Erste Bürgermeister das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin mit Schreiben vom 30. Juni 1975 außerordentlich zum 10. Juli 1975 und hilfsweise ordentlich zum 30. September 1975. Der Gemeinderat nahm in der Sitzung vom 15. Juli 1975 laut Sitzungsniederschrift von den Kündigungen Kenntnis. Die Klägerin hat im Berufungsrechtszug im Termin vom 21. Juli 1976 und mit Schriftsatz vom 10. August 1976 die mangelnde Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters zum Ausspruch der Kündigungen gerügt. Mit Schriftsatz vom 9. November 1976 hat die Beklagte beantragt, die im Termin vom 15. September 1976 geschlossene mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, weil der Gemeinderat in einer Sondersitzung vom 2. November 1976 die Kündigungen vom 30. Juni 1975 genehmigt habe.

Die Klägerin hält die Kündigungen für rechtsunwirksam und fordert daher neben der Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses das Gehalt für die Monate August bis November 1975 in unstreitiger Höhe von 7.175,16 DM. Die Klägerin ist der Auffassung, die Kündigungen seien durch ein unzuständiges Organ der Beklagten erfolgt. Nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayerGemO) sei der Gemeinderat für die Entlassung der Gemeindeangestellten zuständig. Anstelle des Gemeinderates könne der Erste Bürgermeister nach Art. 37 Abs. 3 BayerGemO nur in Eilfällen handeln. Ein solcher Fall läge nicht vor.

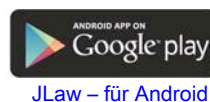
Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigungen vom 30. Juni 1975 nicht aufgelöst worden ist und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 7.175,16 DM brutto zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat vorgetragen, der Ausspruch der außerordentlichen Kündigung sei als sogenanntes Eilgeschäft zu be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

handeln, so daß der Erste Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 3 BayerGemO anstelle des Gemeinderates habe kündigen dürfen. Von den einzelnen Verfehlungen der Klägerin hätte der Erste Bürgermeister am 26. Juni 1975 Kenntnis erlangt. Zur Wahrung der Ausschußfrist gemäß §§ 626 Abs. 2 BGB, 54 Abs. 2 BAT habe der Erste Bürgermeister der Klägerin kündigen müssen. Vor Ablauf der Ausschußfrist wäre eine Einberufung des Gemeinderates innerhalb der Ladungsfrist nicht möglich gewesen. Im übrigen seien, selbst wenn kein Eilfall vorgelegen habe, beide Kündigungen gemäß § 180 Satz 2 BGB durch die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates wirksam geworden. Die Klägerin habe die angeblich fehlende Zuständigkeit nicht unverzüglich gerügt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, weil der Erste Bürgermeister der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zum Ausspruch der Kündigungen berechtigt gewesen sei.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter; die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, daß die außerordentliche und die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung rechtsunwirksam sind, weil der Bürgermeister der Beklagten zum Ausspruch dieser Kündigungen nicht berechtigt war.

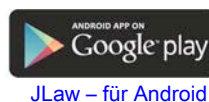
Nach bayerischem Kommunalrecht ist zum Ausspruch einer Kündigung grundsätzlich nur der Gemeinderat befugt (Art. 43 Abs. 1 der BayerGemO). Allerdings kann ausnahmsweise der Erste Bürgermeister selbst eine Kündigung aussprechen, wenn ein sogenanntes Eilgeschäft im Sinne des Art. 37 Abs. 3 BayerGemO vorliegt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 38 GemeindeO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Bayern; BAG AP Nr. 1 zu § 54 BAT). Nach dieser Vorschrift kann als "dringende Anordnung" bzw. "unaufschiebbares Geschäft" der Ausspruch einer Kündigung jedoch nur dann angesehen werden, wenn sie im Hinblick auf öffentliche Belange bzw. wichtige kommunale Interessen derart schnell erledigt werden muß, daß die normalerweise erforderliche Einschaltung des Gemeinderates zu einer ernststen Schädigung kommunaler bzw. allgemeiner Interessen führen würde (BAG AP Nr. 1 zu § 54 BAT; vgl. auch Helmreich-Widtmann, BayerGemO, 7. Aufl., Art. 37 Anm. 2). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen, dem Senat mangels dahingehender Verfahrensrügen gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindenden Feststellungen war zur Einhaltung der zweiwöchigen Kündigungsfrist gemäß §§ 626 Abs. 2 BGB, 54 Abs. 2 BAT der Ausspruch der außerordentlichen Kündigung durch den Ersten Bürgermeister nicht erforderlich, da der Gemeinderat unter Wahrung der Ladungsfrist nach der Geschäftsordnung innerhalb der Ausschußfrist zu einer Gemeinderatssitzung hätte zusammentreten und über die Kündigung beschließen können. Die Revision erkennt im übrigen, daß diese Kündigungsfrist erst mit Kenntnis der wesentlichen Tatsachen durch den Gemeinderat als Kündigungsberechtigten und nicht mit der Kenntnis des Ersten Bürgermeisters zu laufen beginnt. Aus diesem Grunde kann grundsätzlich der Gesichtspunkt der Einhaltung der Ausschußfrist für die Kündigung das Vorliegen eines unaufschiebbaren Geschäftes im Sinne des Art. 37 Abs. 3 BayerGemO nicht rechtfertigen (BAG AP Nr. 1 zu § 54 BAT mit zustimmender Anmerkung von Zängel). Zu Unrecht macht die Revision auch weiter geltend, es widerspräche dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung, allein für den Tagesordnungspunkt Kündigung der Klägerin eine Gemeinderatssitzung außerhalb der üblichen Sitzungen einzuberufen. Diese Auffassung der Revision ist nicht von entscheidender Bedeutung. Wenn Kündigungsberechtigter gemäß Art. 43 Abs. 1 BayerGemO grundsätzlich nur der Gemeinderat ist,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

dann ist über einen Kündigungsfall in einer Gemeinderatssitzung zu beschließen, selbst wenn es sich etwa zur Einhaltung der Kündigungsfrist um den einzigen Tagesordnungspunkt handelt. Haushaltsrechtliche Erwägungen können schon deswegen nicht entscheidend sein, weil dies sonst zur Umgehung der Zuständigkeitsregelung gemäß Art. 45, 37 der BayerGemO führen würde.

Die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung ist bereits deswegen kein sogenanntes Eilgeschäft gem. Art. 37 Abs. 3 BayerGemO, weil die Beklagte die Eilbedürftigkeit dieser Kündigung nicht dargetan hat. Soweit sich die Revision nunmehr darauf beruft, bei Einberufung einer Gemeinderatssitzung habe die Kündigung nicht mehr zum 30. September 1975, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden können, handelt es sich um neuen und damit gemäß § 561 ZPO in der Revisionsinstanz unbeachtlichen Sachvortrag.

Das Landesarbeitsgericht hat auch mit zutreffender Begründung die Rechtswirksamkeit der Kündigungen nach den Regeln der Vertretung ohne Vertretungsmacht verneint. Für die Rechtswirksamkeit einer in Vertretung ohne Vertretungsmacht ausgesprochenen Kündigung ist gemäß §§ 180 Satz 2, 177 Abs. 1 BGB erforderlich, daß der Kündigende für den Kündigungsempfänger erkennbar als Vertreter handelt und der Kündigungsempfänger der Vornahme der Kündigung hinsichtlich des Mangels der Vertretungsmacht nicht vor Genehmigung durch den Vertretenden widersprochen hat (vgl. RAG 14, 229; BAG AP Nr. 1 zu § 180 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat dazu für die Revisionsinstanz gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindend festgestellt, daß die Klägerin bei Zugang der Kündigung nicht gewußt hat, daß der Erste Bürgermeister zum Ausspruch der Kündigung nicht berechtigt war. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin den Ausspruch der Kündigungen durch den Bürgermeister als Vertreter des Gemeinderates erkannt hat, so daß bei Zugang der Kündigung weder eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

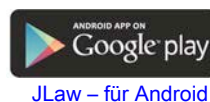
fehlende Beanstandung noch gar ein Einverständnis der Klägerin zu den ohne Vertretungsmacht vorgenommenen Kündigungen gemäß § 180 Satz 2 BGB gegeben war.

Im übrigen hat die Klägerin den Mangel der Vertretungsmacht des Bürgermeisters auch vor Genehmigung der Kündigungen durch den Gemeinderat beanstandet. Das Landesarbeitsgericht hat dazu festgestellt, daß der Gemeinderat am 15. Juli 1975 lediglich von den Kündigungen Kenntnis genommen, sie jedoch nicht genehmigt hat. Dies ist rechtsfehlerfrei. Zur Genehmigung eines Rechtsgeschäftes ist nämlich erforderlich, daß der vertretene Gemeinderat wußte, daß die Kündigung zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Genehmigung bedurfte (vgl. Palandt, BGB, 35. Aufl., § 184 Anm. 1 mit weiteren Hinweisen). Außerdem hätte die Genehmigung gemäß Art. 51 Abs. 1 BayerGemO durch Beschluß erfolgen müssen. Beide Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Insbesondere ergibt sich aus dem Protokoll der Sitzung vom 15. Juli 1975 nicht, wie die Revision behauptet hat, daß der Gemeinderat zustimmend Kenntnis genommen hat. Die Klägerin hat dann im Berufungsrechtszug im Termin vom 21. Juli 1976 und mit Schriftsatz vom 10. August 1976 die fehlende Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters zur Abgabe der Kündigung gerügt. Dieser Widerspruch ist entgegen der Ansicht der Revision rechtlich nicht deswegen unbeachtlich, weil er nicht unverzüglich erfolgte. Die Vorschrift des § 180 Satz 2 BGB verweist hinsichtlich der Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit bei Genehmigung von einseitigen Rechtsgeschäften auf die §§ 177 - 179 BGB. Damit findet hier die Widerrufsregelung des § 178 BGB Anwendung, die jedoch anders als etwa die §§ 174, 111 BGB nicht die Unverzüglichkeit des Widerrufs fordert (vgl. dazu Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., § 180 Anm. 6; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 15. Aufl., § 183 II 1 unter Fußnote 31; Larenz, Allgemeiner Teil des BGB, 2. Aufl., § 32 I; Molitor, Die Kündigung, 2. Aufl., S. 84; Von Thur, Allgemeiner Teil des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt